

Akademie Naturgemäß Leben e.V.

Forschungs-, Entwicklungs- und Bildungseinrichtung

53773 Hennef, Auf der Sandkaule 22
Telefon 02248 – 2684, Fax 02248 – 445250

Satzung

(Satzungsänderung: Protokoll der Mitgliederversammlung vom 16.06.2007)

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Akademie Naturgemäß Leben e.V.“. Er hat seinen Sitz in Sückterscheid. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur in satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied des Vereins keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§3 Zweck und Ziel

Der Verein hat folgende Aufgaben:

- a) Die Förderung von Einrichtungen, die auf der Grundlage des ökologischen Land- und Gartenbaues sich durch:
 - Maßnahmen zur Gestaltung des Bodens
 - Maßnahmen zur Schonung der natürlichen Ressourcen; angepasste Technologie, natürliches Maß
 - die Einbeziehung der Naturkreisläufe im Sinne der Gärtnerhofidee
 - Maßnahmen zur Erforschung feinstofflicher Wirkung im Sinne der Harmonisierung und ganzheitlicher Heilung und Entfaltung allen Lebens zur Aufgabe machen
- b) Die Förderung des ökologisch nachhaltigen, naturgemäßen, kooperativen und privaten Siedelns, Bauens und Wohnens im ländlichen Raum und in der Stadt.
- c) Die Förderung und Erhaltung der menschlichen Gesundheit durch Prävention, Ernährung, Bewegungs- und Bewusstseinstaining.
- d) Die Förderung von Systemen, die regionale Lebensmittelproduktion, Naturschutz, Bau- und Landschaftsplanung und ressourcenschonende Vor- und Entsorgungskonzepte zu einer Einheit verbinden.
- e) Durch Schulung, Seminare, Veröffentlichungen, Veranstaltungen usw. Für die Vertiefung und die Verbreitung der unter a, b, c und d genannten Ideen zu sorgen, bzw. Das Interesse der Öffentlichkeit zu wecken.
- f) Die Förderung der Zusammenarbeit mit Wissenschaft und Bildungseinrichtungen.
- g) Kooperation mit gleichgesinnten Vereinen, Verbänden und Personenvereinigungen.

§ 4 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist überkonfessionell und für Menschen aller politischen Richtungen und Weltanschauungen offen, die sich dem Humanismus und der Erhaltung der Natur verpflichtet fühlen.

Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen sowie auch nicht rechtsfähige Personenvereinigungen werden, die die Ziele des Vereines anerkennen. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden. Der Verein unterscheidet folgende Mitgliedschaften:

- a) Ordentliche Mitglieder = natürliche Personen, die bereit sind, die Ziele gem. §3 der Satzung zu unterstützen.
- b) Projektmitglieder = natürliche Personen oder Firmen, die bereit sind, Ihre Projekte zu dokumentieren und der Akademie für ihre Veröffentlichung zur Verfügung zu stellen. Projekte können nach eingehender Prüfung ein Empfehlungsschreiben vom Vorstand erhalten. Das Mitglied ist berechtigt, seine Publikationen mit „Akademie Naturgemäß Leben e.V.“ zu zeichnen. Die Projekthoheit bleibt beim Mitglied.
- c) Kooperative Mitglieder = Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie sonstige juristische Personen und Personenvereinigungen, die zur aktiven Unterstützung des Vereins bereit sind.
- d) Fördernde Mitglieder = juristische Personen und Personenvereinigungen, die bestimmte Projekte des Vereins regelmäßig oder gelegentlich unterstützen wollen, ohne kooperative Mitglieder zu werden.
- e) assoziierte Mitglieder = Institutionen und Organisationen, die gleiche Ziele wie der Verein (auch auf wichtigen Teilgebieten) verfolgen.
- f) Ehrenmitglieder = natürliche und juristische Personen oder Personenvereinigungen, die von der Mitgliederversammlung (gem. § 7.2.i.) der Satzung mit Mehrheitsbeschluss als Ehrenmitglieder berufen werden.

Die Mitglieder nach § 4a, b, c und d verpflichten sich zur Zahlung der von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeiträge. Assoziierte und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Mitglied kann werden, wer seinen Beitritt schriftlich dem Vorstand erklärt und die Satzung des Vereines anerkennt (mit Ausnahme der Mitgliedschaft nach § 4 e und f).

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaften

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und Vereinigungen ohne Rechtsfähigkeit durch Auflösung, freiwilliger Austritt oder durch Ausschluss eines Mitglieds.
2. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist nur für den Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer mindestens dreimonatigen Kündigungsfrist zulässig.
3. Die Mitgliedsversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes den Ausschluss eines Mitgliedes aus wichtigem Grund beschließen. Dem Mitglied muss rechtzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
4. Ist ein Mitglied trotz 1. Mahnung mit dem Jahresbeitrag im Verzug, (bis 31.03. des Jahres) so erlischt seine Mitgliedschaft.
5. Ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückgabe gezahlter Beiträge oder auf das Vereinsvermögen.

§ 6 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind:

- a) die Mitgliederversammlung, b) Das Kuratorium, c) Der Vorstand

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Alle Mitglieder bilden die Mitgliederversammlung.
Jedes Mitglied hat eine Stimme
2. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - a) Wahl und Entlastung des Vorstandes
 - b) Wahl des Kuratoriums
 - c) Entgegennahme des Geschäftsberichtes und Genehmigung der Jahresabschlüsse
 - d) Vorschläge zu Programm und Arbeit des Vereins
 - e) Festsetzung der Jahresbeiträge
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
 - g) Wahl und Entlastung von mindestens zwei Kassenprüfern
 - h) Endgültige Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern
 - i) Berufung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Kuratoriums.
3. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Zu ihr wird jedes Mitglied vom Vorstand mit vier Wochen Frist, unter Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen.
Außerordentliche Mitgliederversammlungen beruft der Vorstand mit mindestens vier Wochen Frist unter Angabe der Tagesordnung schriftlich ein, wenn es:
 - a) die Geschäftslage erfordert oder
 - b) eine außerordentliche Mitgliederversammlung von mindestens einem Zehntel der Mitglieder schriftlich mit Begründung gefordert wird.
4. Anträge von Mitgliedern, die auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, müssen bei der ordentlichen Mitgliederversammlung mindestens zwei Wochen, bei der außerordentlichen Mitgliederversammlung mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin dem Vorsitzenden des Vorstandes schriftlich eingereicht werden. Sie sind von diesem den Mitgliedern unverzüglich bekannt zu geben.
5. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst (Ausnahme §§ 10 und 11). Bei Stimmgleichheit gelten die Anträge als abgelehnt.
6. Stimmrechtsübertragungen sind zulässig, jedoch kann ein Mitglied nicht mehr als drei Stimmrechtsübertragungen auf sich vereinigen. Stimmrechtsübertragungen sind dem Vorstand vom Bevollmächtigten schriftlich vorzulegen.
7. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Das Kuratorium

1. Die Mitglieder des Kuratoriums werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Dem Kuratorium gehören die Ehrenmitglieder des Vereins an.
2. Das Kuratorium hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Die Grundzüge der wissenschaftlichen Ausrichtung der Gesellschaft, die Schwerpunkte der wissenschaftlichen Arbeiten und die längerfristige Planung zu beschließen.
 - b) den Vorstand bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben zu beraten und zu unterstützen.
 - c) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern vorzuschlagen.
 - d) Wissenschaftliche Beiräte für Projekte und Einrichtungen des Vereins zu bestellen.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Der Vorstand besteht aus höchstens sieben und mindestens drei Mitgliedern und zwar: 1. Vorsitzender, Stellvertreter, Schatzmeister.
Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den 1. Vorsitzenden und bestimmt den Stellvertreter sowie den Schatzmeister.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter. Der Verein wird durch den 1. Vorsitzenden allein oder durch den Stellvertreter allein im Rechtsverkehr vertreten.
3. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Dazu gehören u.a.:
 - a) Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Kuratoriums.
 - b) Die Verwaltung des Vereinsvermögens einschließlich der Aufstellung und Durchführung von Haushaltsplänen.
 - c) Planung und Durchführung von einzelnen Projekten
5. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er ist einzuberufen, wenn ein Vorstandsmitglied es verlangt. Über Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, das von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.
6. Der Vorstand erstattet der Mitgliederversammlung und dem Kuratorium mindestens einmal jährlich Bericht über die wesentlichen Angelegenheiten der Gesellschaft.

§ 10 Die Auflösung des Vereinsvermögen

Die Gesellschaft kann nur durch den Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder aufgelöst werden. Es muss bei diesem Beschluss mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Sollte bei dieser Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sein, bedarf es der Einberufung einer neuen Versammlung innerhalb von vierzehn Tagen, bei der dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder, die stimmberechtigt sind, Beschluss erfasst werden kann.
Bei Auflösung oder Aufhebung ist sein Vermögen an einen anderen steuerbegünstigten Verein zwecks Verwendung für ökologische Bildungsarbeit zu übertragen.

§ 11 Satzungsänderungen

Eine Satzungsänderung kann nur in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
Die Änderungsanträge müssen mit der Einladung zu der Versammlung allen Mitgliedern innerhalb der satzungsgemäßen Frist von mindestens vier Wochen zur Kenntnis gebracht werden.

§ 12 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Siegburg

§ 13 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

1. Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

2. Das Kuratorium ist unverzüglich zu bilden, der Vorstand ist unverzüglich zu berufen.

Die Satzung wurde in der Urfassung von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 11. Juni 1994 gutgeheißen, die Eintragung erfolgte endgültig am 30. Mai 1995 unter Vereinsregisternummer 1470 beim Amtsgericht Siegburg.